

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 11.03.2021

**zu besonderen Schutzmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen im Zusammenhang
mit dem Corona-Virus**

**Bezug: Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des
Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die
Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110)**

**Gemäß §§ 28 Abs. 1 Satz 2, 28a Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in
Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz, in
Verbindung mit § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz und in Verbindung
mit § 18 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindäm-
mung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30. Oktober 2020 wird folgende All-
gemeinverfügung erlassen.**

1. Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG, unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiter*innen, Praktikant*innen, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen

Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. Das Testergebnis ist von der Heimleitung mit Datum und Uhrzeit zu dokumentieren, mit Unterschrift der Heimleitung zu versehen und dem Gesundheitsamt unaufgefordert ein Mal wöchentlich elektronisch an die folgende E-Mail Adresse: meldung-schnelltest@landkreis-holzminden.de zu übermitteln.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.03.2021 um 00.00 Uhr in Kraft und gilt zunächst bis zum 09.04.2021, 24:00 Uhr.

Begründung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung beruhen auf der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30. Oktober 2020, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. März 2021 (Nds. GVBl. S. 110).

Gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 18 Satz 1 Niedersächsische Corona-Verordnung. Demnach kann die örtlich zuständige Behörde weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Die Anordnung der unter Nummer 1 genannten Maßnahmen resultiert aus der immer-noch hohen Anzahl der positiv auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 getesteten Personen im Landkreis Holzminden und des sich im Laufe der letzten Wochen entwickelnden Infektionsgeschehens, insbesondere in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen. Durch die in den jeweiligen Einrichtungen erstellten Hygienepläne soll grundsätzlich ein solches Geschehen vermieden werden. Es gibt Anlass zu der Annahme, dass die Pläne nicht ausreichend konsequent umgesetzt wurden. Um den Schutz der Bewohner*innen der Einrichtungen unter diesen Eindrücken zu gewährleisten, ist der Erlass dieser Allgemeinverfügung geboten. Die Übermittlung der Daten aller Schnelltestergebnisse, auch der negativen, an das Gesundheitsamt, dient der Kontrolle, dass die Tests an allen unter Ziff. 2 genannten Personen vorgenommen wurden. Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich, geeignet und angemessen.

Die unter Nummer 1 genannten Personen haben zum Teil einen körperlich engen Kontakt in Einrichtungen zu den dort lebenden Bewohner*innen. Zum Schutz der letztgenannten ist durch die Nds. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Nds. Corona-Verordnung) in § 14 Abs. 2 die Testung aller in den genannten Einrichtungen tätigen Personen mittels PoC-Antigen-Schnelltest vorgeschrieben worden. Durch die Testungen kann es gelingen, die möglichen infizierten Mitarbeitenden der Einrichtungen frühestmöglich mittels PoC-Antigen-Schnelltest zu identifizieren. Die Inkubationszeit, das heißt die Dauer von der Ansteckung bis zum Beginn der Erkrankung, beträgt beim Corona-Virus SARS-CoV-2 im Mittel fünf bis sechs Tage. In verschiedenen Studien wurde berechnet, dass nach 10 bis 14 Tagen 95 Prozent der Infizierten Krankheitszeichen entwickelt hatten. Der Zeitraum von der eigenen Ansteckung bzw. Infektion bis zu dem Zeitpunkt, ab dem man selbst ansteckend ist, variiert stark. Die höchste Ansteckungsfähigkeit besteht um den Zeitraum herum, in dem die eigenen Krankheitszeichen entstehen. Ein Ansteckungsrisiko besteht aber auch schon Tage vor Auftreten von Krankheitszeichen (präsymptomatisch). Ein relevanter Anteil von Personen steckt sich bei Infizierten ein bis zwei Tage vor deren Krankheitsbeginn an. Die Testung mittels PoC-Antigen-Schnelltest hilft daher, schneller eine Infektion zu erkennen und somit die Ausbreitung zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist zur Vermeidung von Anste-

ckung der in der Regel besonders vulnerablen Bewohner*innendieser Einrichtungen erforderlich, durch die Anordnung von verbindlichen PoC-Antigen-Schnelltests soweit die Gefahren wie möglich zu reduzieren. Diese Maßnahme erweist sich als erforderlich, notwendig und angemessen und stellt einen vergleichsweise geringen Eingriff in bestehende Grundrechte dar.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover Leonhardstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Hinweise:

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.

Diese Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, so dass eine etwaige Klage keine aufschiebende Wirkung hätte.

Holzminden, 11.03.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann